



Lebenshilfe

Bundesvereinigung
Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg

Telefon: 0 64 21 4 91-0,
Telefax: 0 64 21 4 91-1 67

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
Internet: <http://www.Lebenshilfe.de>

Verteidigungsausschuss	
Eing.:	14. Juni 2010
Tgh.Nr.:	17/758
	5410

fu 14/6

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e. V.

zu dem Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung wehr- und zivildienstrechtlicher
Vorschriften 2010 (Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP,
Bundestagsdrucksache 17/1953)

Verteidigungsausschuss
AUSSCHUSSDRUCKSACHE 17. WP
Nr. 17(12)335

Allgemeiner Teil

Hiermit nimmt die Bundesvereinigung Lebenshilfe zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP zur Verkürzung des Wehrdienstes Stellung und stellt die Auswirkungen für Menschen mit einer Behinderung dar. Die Lebenshilfe Bundesvereinigung vertritt mit 135 000 Mitgliedern die Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien. Sie ist Elternvereinigung, Interessenvertretung, Fachverband und seit mehr als 10 Jahren zunehmend auch eine Vereinigung von Menschen mit einer geistigen Behinderung selbst, die in vielen Gremien als Selbstvertreter mitwirken – so auch im Bundesvorstand – und eine Vielzahl von Selbstvertretungsgruppen, insbesondere im Verein, aber auch in Werk- und Wohnstätten bilden. Gerade für sie, wie für die Lebenshilfe Bundesvereinigung insgesamt, ist die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit einer Behinderung von überragender Bedeutung. Diese Behindertenrechtskonvention fordert in Artikel 8 von den Vertragsstaaten, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen,

- die zur Bewusstseinsbildung beitragen,
- die die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderung erhöhen,
- die eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderung und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber fördern.

Auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft sind nicht zuletzt junge Menschen diejenigen, die mit einem aufmerksamen Blick auf Behinderungsfaktoren und Ausgrenzungsgefahren wertvolle Beiträge für gelebte Solidarität und bürgerschaftliches Miteinander beisteuern können. Damit sich in Köpfen und Herzen etwas bewegt, sind im gesellschaftlichen Alltag Begegnungsfelder zu schaffen, die ein Miteinander- und Voneinander-Lernen ermöglichen, von dem alle profitieren.

Hierfür hat der Zivildienst bisher eine große Rolle gespielt, auch junge Männer, die nicht unmittelbar ein Interesse für soziale Arbeitsfelder hatten, kamen beispielsweise mit Menschen mit Behinderung in Kontakt, lernten sie kennen und gewannen so eine neue Perspektive auf die Vielfalt menschlichen Lebens und das Leben mit einer Behinderung. Manchmal waren diese Erfahrungen so prägend, dass sich hieraus auch eigene Berufsperspektiven entwickelten. Unabhängig davon war es für viele junge Männer erstmals die Möglichkeit, Menschen mit einer Behinderung in ihrem Alltag kennenzulernen und so auch das eigene Bild vom Menschen zu erweitern.

Für Menschen mit einer Behinderung ergab sich aus dieser Begegnung die Chance, neu gesehen zu werden und Kontakte zu Menschen ohne Behinderung zu bekommen, die nicht als "Mitarbeiter" eine rein berufliche Beziehung aufgebaut haben. Denn Zivildienst ist in seinem Wesen häufig ein "Plus", es geht nicht um die tägliche Versorgung, die den regulären Mitarbeitern obliegt, sondern um zusätzliche Möglichkeiten für Aktivitäten, eine intensivere Betreuung und Begegnung als dies notwendig ist. Dieser besondere Charakter des Dienstes gab Menschen mit Behinderung wie Zivildienstleistenden Freiraum für besondere Begegnungen. Begegnungen, die eine Voraussetzung dafür sind, einer inklusiven Gesellschaft, in der alle Menschen teilhaben, näher zu kommen.

Daher begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe ausdrücklich, dass der Zivildienst als Ersatzdienst erhalten bleibt.

Begegnung unter Menschen braucht jedoch eine gewisse Dauer und Verlässlichkeit, gerade wenn Menschen viel Unterstützung benötigen und damit viele verschiedene Unterstützer um sich haben. **Daher begrüßt die Lebenshilfe Bundesvereinigung insbesondere die Möglichkeit,**

den Zivildienst freiwillig zu verlängern. Damit besteht auch in Zukunft trotz der Verkürzung der Grundwehrdienstzeit, eine Möglichkeit zu einer verlässlichen Beziehungsbildung zu kommen.

Gerade um der Verlässlichkeit willen werden jedoch Zivildienstleistende und Dienststellen sicher schon im Vorfeld über eine mögliche Verlängerung nachdenken und sprechen. Hier sind Befürchtungen aufgetaucht, dies könnte dazu führen, dass Dienststellen "attraktive Stellen" nur an solche Zivildienstleistenden vergeben, die zu einer Verlängerung bereit sind. Hiergegen spricht jedoch bereits das Zahlenverhältnis – es kommen aktuell fast zwei für den Zivildienst anerkannte Stellen auf jeden Zivildienstleistenden. Dieses Zahlenverhältnis wird sich in Zukunft noch weiter zugunsten der Zivildienstleistenden verschieben. Somit sind es eher die Dienststellen, die um Zivildienstleistende konkurrieren werden.

Allerdings könnte es eine Auswirkung auf die Art der Stellen haben, die einem Zivildienstleistenden angeboten werden: Ein Zivildienstleistender, der eine Verlängerung anstrebt, wird möglicherweise eher das Angebot einer Stelle erhalten, die direkt "am Menschen" angesiedelt ist, während junge Männer, die ihren Dienst für sechs Monate ableisten, eher Stellen angeboten werden könnten, die nur indirekten Kontakt zu Menschen bieten. Da zudem die Möglichkeit besteht, innerhalb der freiwilligen Verlängerung den Dienst vorzeitig zu beenden, scheint es wenig wahrscheinlich, dass es dazu kommt, dass Dienststellen auf junge Männer Druck ausüben.

Daneben ist es sicher sinnvoll, Freiwilligendienste insgesamt zu stärken, um jungen Menschen die Möglichkeit für Erfahrungen zu bieten, die ihr Leben, ihr Bild vom Menschen und ihre Grundhaltung in einem Gemeinwesen, das auf gegenseitiger Solidarität beruht, in besonderer Weise prägen können. Dazu zählt neben den anerkannten Jugendfreiwilligendiensten auch das berufsvorbereitende Jahr der Lebenshilfe. Wesentlich scheint hierbei, dass die Gelegenheit gegeben ist, eigene Erfahrungen im Sinne eines Lerndienstes zu machen und diese in geeigneter Weise zu reflektieren. Diese Dienste werden jedoch in besonderer Weise von jungen Menschen wahrgenommen, die bereits ein eigenes Interesse für soziale Arbeitsfelder entwickelt haben, bei Zivildienstleistenden ist dies zum Teil erst das Ergebnis ihres Zivildienstes.

Zusammenfassend hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe den Gesetzentwurf der CDU/CSU Fraktion für eine Regelung, die dazu geeignet ist, die Besonderheiten des Zivildienstes für Menschen mit einer Behinderung zu erhalten und damit im Sinne eines Lerndienstes jungen Menschen neue Perspektiven zu ermöglichen. Auch für die Zukunft halten wir es für entscheidend, jungen Menschen im Rahmen eines Dienstes Möglichkeiten zur Begegnung mit Menschen mit Behinderung zu eröffnen und werden die weitere Entwicklung kritisch begleiten. Besondere Bedeutung kommt hier den Freiwilligendiensten zu, wie auch dem berufsvorbereitenden sozialen Jahr, das eine entsprechende Anerkennung erfahren sollte.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. *Auch der neunmonatige Zivildienst war ja die Folge nicht nur einer, sondern mehrerer Verkürzungsentscheidungen. Insgesamt betrachtet: Führt eine Verkürzung der Dienstdauer zwingend zu einer Verschlechterung? Wenn nein: Sind in dem vorliegenden Gesetz die Weichen richtig gestellt, um die hohe Qualität des Zivildienstes zu erhalten?*

Eine Verkürzung der Dienstdauer kann zwar zu einer Verschlechterung führen, dies ist jedoch nicht zwangsläufig. Wichtig ist dennoch, dass für die betreuten Menschen ein Mindestmaß an Verlässlichkeit und Kontinuität erreicht wird, dafür scheint der vorliegende Gesetzentwurf eine sachgerechte Lösung zu ermöglichen.

2. *Kann das Ziel des am 01. Januar 2010 in Kraft getretenen Dritten Zivildienstgesetzänderungsgesetzes, den Zivildienst auch künftig und verstärkt als Lerndienst zu gestalten, aus Ihrer Sicht weiterhin erreicht werden? Wo sehen Sie den Schwerpunkt der Lernerfahrungen der Zivildienstleistenden (ZDL) - in Lehrgängen oder im Dienst vor Ort? Wie werten Sie unter Lerndienstaspekten die vorgesehenen Regelungen zum freiwilligen zusätzlichen Zivildienst? Ist es bei einem sechsmonatigen Zivildienst aus Ihrer Sicht zwingend, dass alle ZDL neben dem Infotag und der politischen Bildung sowie - soweit erforderlich - an der fachlichen Einführung außerdem noch an einem weiteren verpflichtenden Seminar, konkret: zur Vertiefung der im Dienst erworbenen persönlichen und sozialen Kompetenzen, teilnehmen?*

Wenn der bisherige Charakter des Zivildienstes erhalten bleiben soll, vor allem praktische Lebenserfahrung zu sammeln, sollte der Schwerpunkt der Lernerfahrungen der Zivildienstleistenden im Dienst vor Ort liegen. Für die Möglichkeit, sich (gesellschafts-) politisch weiterzubilden oder sich zu konkreten Themen vertieft fortzubilden, gibt es zahlreiche andere Möglichkeiten.

Bei einem sechsmonatigen Zivildienst sollte man sich daher auf die notwendige Grundinformation, fachliche Einführung und Möglichkeiten zur Reflektion der Praxis beschränken.

Die Rücknahme von § 25 b ZDG ist in Anbetracht der Verkürzung daher angemessen. Die Regelungen in § 25 b ZDG sollten ursprünglich zum 01. Januar 2011 in Kraft treten, sie werden also noch vor ihrem Inkrafttreten wieder rückgängig gemacht.

3. *Gibt es ein einseitiges Interesse der Dienststellen am freiwilligen zusätzlichen Zivildienst oder gibt es dieses Interesse auch von den jungen Männern? Nach ihrer Einschätzung: Wer wird das Thema als erster ansprechen: Die Dienststelle oder der Zivildienstpflichtige?*

Ein Interesse an einer Verlängerung kann auf beiden Seiten bestehen, da mit einer verlängerten Zeit eine biographische Lücke vermieden werden kann. Dies wird sehr von der individuellen Situation des Zivildienstleistenden abhängen. Dennoch werden möglicherweise die Dienststellen, in Verantwortung für die von ihnen betreuten Menschen, dieses Thema eher ansprechen.

4. *Für wir realistisch halten Sie die Befürchtung, alle oder nahezu alle Einrichtungen würden künftig die Vergabe eines Zivildienstplatzes davon abhängig machen, dass der junge Mann sich unabhängig von seiner Motivation für länger als sechs Monate verpflichtet?*

Da wie oben ausgeführt, eher die jungen Männer die Wahl haben, welchen Platz sie annehmen und sich dies in Zukunft eher verstärken wird, hält die Lebenshilfe dies für nicht sehr wahrscheinlich. Wenn jedoch einzelne Plätze eher unbesetzt bleiben als mit Zivildienstleistenden für sechs Monate besetzt zu sein, könnte dies für alle Beteiligten, die Menschen mit Behinderung wie die Zivildienstleistenden die bessere Lösung sein.

5. *Mit wem würden Sie einen jungen Mann, der freiwilligen zusätzlichen Zivildienst leistet, eher vergleichen: Mit einem freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden oder mit einem Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres?*

Von seinen Tätigkeiten her ist ein Zivildienstleistender sicher eher mit einem FSJ'ler vergleichbar, von den Rahmenbedingungen eher mit einem Wehrdienstleistenden. Es handelt sich um einen Pflichtdienst, der einer gesellschaftlichen Verpflichtung entspringt, junge Männer folgen damit gerade nicht ihren eigenen Vorstellungen, sondern einer gesellschaftlichen Verpflichtung. Für Menschen mit einer Behinderung und für den Weg zu einer inklusiven Gesellschaft liegen darin besondere Chancen: Junge Männer erhalten die Möglichkeit für neue Lernerfahrungen jenseits ihrer eigenen Interessen.

6. *Führt die vorgesehene Regelung zum künftigen Urlaubsanspruch zu Härten oder Problemen für die ZDL?*

Bei einer Gesamtdauer von sechs Monaten ist dies im Allgemeinen nicht zu vermuten, könnte allerdings in Einzelfällen bedeuten, dass ZDL, die vor und nach ihrem Zivildienst einer regulären Beschäftigung nachgehen, weniger Jahresurlaub haben als dies als Mindesturlaub arbeitsrechtlich vorgesehen ist.

7. *Kann der Zivildienst auch mit seiner vorgesehenen Dauer von nur noch 6 Monaten seine Aufgabe als Wehersatzdienst aus Ihrer Sicht weiterhin erfüllen? Ist er mit den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Rahmenbedingungen realistisch durchführbar?*

Dies ist aus unserer Sicht und wie auch im allgemeinen Teil bereits ausgeführt gegeben.

8. *Kann die vorgesehene Möglichkeit, einen freiwilligen zusätzlichen Zivildienst von 3 bis 6 Monaten zu leisten, den vorgesehenen Wegfall der Möglichkeit einer abschnittsweisen Ableistung des Pflicht-Zivildienstes zur Vermeidung biografischer Lücken oder sonstiger Härten Ihrer Auffassung nach ganz oder teilweise auffangen?*

Die Möglichkeit einer freiwilligen Verlängerung ist aus unserer Sicht, wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, gut geeignet den individuellen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und biographische Lücken zu vermeiden, wie auch die Ausgestaltung des Zivildienstes als Lerndienst am Menschen in verantwortlicher Weise zu gestalten.

Eine abschnittsweise Ableistung bietet zwar gewisse Vorteile für die Zivildienstleistenden, ist aber in aller Regel mit einem Lerndienst am Menschen nicht vereinbar. Daher halten wir es für eine sinnvolle Regelung, dies nicht weiterhin vorzusehen. Mit der Möglichkeit der freiwilligen Verlängerung sind Lücken im Ausbildungsgang oder auch andere biographische Lücken gut vermeidbar, so dass dies als sachgerechte Lösung erscheint.

9. *Halten Sie die vorgesehenen Regelungen zum freiwilligen zusätzlichen Zivildienst insgesamt für ausgewogen oder sehen Sie darin eine a) Bevorzugung oder b) Benachteiligung der freiwilligen zusätzlichen Zivildienstleistenden gegenüber a) freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden und b) Teilnehmenden an FSJ/FÖJ?*

Die vorgesehenen Regelungen zum freiwilligen zusätzlichen Zivildienst sind für sich betrachtet ausgewogen. Es kann nur dann davon ausgegangen werden, dass ein relevanter Anteil diese Möglichkeit in Anspruch nimmt, wenn z.B. eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung besteht oder Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz beansprucht werden können (§ 41 a Abs. 3 und 4 des Entwurfs).

Zu begrüßen wäre, wenn der Dienststelle die Möglichkeit eröffnet würde, einen eventuell gewährten Zuschlag erstattet zu bekommen. Der Zuschlag soll gem. § 41 a Abs. 5 (Entwurf) nur bei besonderen Gründen gewährt und nicht erstattet werden. Es wäre sinnvoll, diese Gründe beispielhaft im Gesetz zu benennen und für diese Ausnahmefälle auch eine Kostenerstattung vorzusehen.

10. Sind die Regelungen zum freiwilligen zusätzlichen Zivildienst praxistauglich, bürokratiearm und für die Dienststellen umsetzbar?

Ein Fragezeichen ist hinter die Regelung zu setzen, dass gem. § 41 a Abs. 2 frühestens zwei Monate nach Dienstbeginn der Antrag auf freiwillige Verlängerung gestellt werden kann. Die notwendige Planungssicherheit erfordert für viele Dienststellen ebenso wie für die Zivildienstleistenden eine längere Vorlaufzeit.

Zu berücksichtigen ist auch, dass nicht zu verhindern ist, dass bei Bewerbungsgesprächen nach dem Interesse bzw. der eventuellen Bereitschaft zu einer möglichen Verlängerung gefragt wird. Unter anderem, um wie oben ausgeführt, einen sinnvollen Einsatz für den Zivildienstleistenden zu sichern. Auch ein Zivildienstleistender, der wegen seines Ausbildungsbeginns eine Verlängerung wünscht, wird die Möglichkeit hierzu sicher frühzeitig ansprechen wollen. Angemessen wäre eine Regelung, dass ab Dienstantritt eine entsprechende Vereinbarung auf Verlängerung geschlossen werden kann. Eine missbräuchliche Anwendung ist nicht zu erwarten, da die Zivildienstleistenden in aller Regel mehrere Stellen zur Auswahl haben werden und somit eher die Dienststellen um Zivildienstleistende konkurrieren werden. Darüber hinaus können diese jederzeit ihre freiwillige Tätigkeit beenden.

Gemäß § 43 Abs. 3 sollen Zivildienstleistende in der freiwilligen Phase ihrer Tätigkeit die Möglichkeit erhalten, jederzeit aus dem Dienstverhältnis auszuschneiden. Sicherlich hat der Wunsch, vorzeitig aus dem Dienst auszuschneiden, zur Folge, dass eine alsbaldige Trennung angestrebt werden sollte. Außerhalb des Bereichs einer außerordentlichen/fristlosen Kündigung sollte eine Regelung angestrebt werden, die einem verantwortlichen Umgang mit den betreuten Menschen entgegenkommt. Ein Lerndienst, der sich den Belangen von Menschen mit Behinderung widmet und dann eine sofortige Einstellung der Tätigkeit ermöglicht, konterkariert die Erfahrung sozialer Verantwortlichkeit bei den Zivildienstleistenden. Hier könnte es beispielsweise sinnvoll sein, grundsätzlich eine vierzehntägige Kündigungsfrist vorzusehen, von der in beiderseitigem Einvernehmen abgesehen werden kann.

11. Werden Dienststellen ein Interesse daran haben, ZDL zu einem freiwilligen zusätzlichen Zivildienst zu verpflichten, bevor sie sie im Dienst erlebt haben oder werden sie eher warten wollen, bis sie einen Eindruck aus der Praxis haben?

In der Regel werden eher die Rahmenbedingungen des Einsatzes und der persönliche Eindruck im Bewerbungsverfahren zu einem solchen Interesse führen.

12. *Kann mit den vorgesehenen Regelungen zum freiwilligen zusätzlichen Zivildienst der von Verbandsseite befürchtete Wegfall von Zivildienstplätzen verhindert werden?*

Dies ist schwer vorauszusehen, weil nicht abzusehen ist, inwieweit Zivildienstleistende die Möglichkeit zur Verlängerung nutzen, oder sich auf eine sechsmonatige Dienstzeit beschränken werden. Möglicherweise werden dann verstärkt Freiwilligendienste angestrebt.

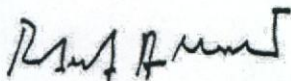
13. *Wird die Einführung des freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes in der vorgesehenen Form Auswirkungen auf die Beschäftigung von Pflegekräften haben, für die ein Mindestlohn gilt?*

Da Zivildienstleistende in der Regel nicht für die notwendige Versorgung, sondern für zusätzliche Angebote genutzt werden, ist ein solcher Effekt nicht zu erwarten – zumal bei einem Überschuss an Zivildienststellen bereits heute nicht jede Stelle besetzt wird und damit für die Dienststellen eine Verlagerung alltäglich notwendiger Aufgaben auf Zivildienstleistende schon heute nicht möglich ist.

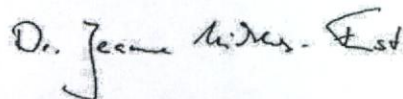
14. *Halten Sie die Übergangsvorschrift, wonach nicht nur Zivildienstleistende, die nach dem vorgesehenen Inkrafttreten ihren Dienst antreten, sondern auch Zivildienstleistende, die heute schon im Dienst sind, ihren Dienst nach (mindestens) 6 Monaten beenden können für angemessen und auch für deren Dienststellen verkraftbar? Bitte beantworten Sie diese Frage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Möglichkeiten, dass die heute schon im Dienst Befindlichen auf Wunsch die ursprünglich festgesetzten 9 Monate Dienst leisten können.*

Im Sinne einer verlässlichen Vereinbarung zwischen Dienststellen und Zivildienstleistenden scheint die Möglichkeit für bereits tätige Zivildienstleistende ihren Dienst zu verkürzen sehr ungünstig. In der Gleichbehandlung mit Wehrdienstleistenden ist sie jedoch möglicherweise hinzunehmen.

Berlin, den 13. Juni 2010



Robert Antretter MdB a.D.
Bundesvorsitzender



Prof: Dr. Jeanne Nicklas-Faust
Stellvertretende Vorsitzende
der Bundesvereinigung Lebenshilfe